

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Biologische Diversität und Ökologie

der Georg-August-Universität Göttingen,
Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für
Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Geowissenschaften
und Geographie, Juristische Fakultät

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Der Master-Studiengang umfasst zwei Studienabschnitte mit einer Dauer von jeweils einem Studienjahr. Der erste Studienabschnitt wird dem Studium in Lehrveranstaltungen sowie dem Selbststudium zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen gewidmet. Im zweiten Studienabschnitt wird das Modul zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen abgeschlossen, ein Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" wird absolviert und eine praktisch ausgerichtete Master-Arbeit wird angefertigt. Der Studiengang ermöglicht den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Praktika, Kurse und Exkursionen, in denen sowohl umfassende als auch spezialisierte Kenntnisse in den Bereichen Pflanzen- und Tierökologie sowie Pflanzen- und Tiersystematik erworben werden.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in einer gesonderten "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen" geregelt sind.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen verleiht die Biologische Fakultät, die den Studiengang federführend trägt, den Hochschulgrad

„Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie.

- (2) Über diesen Grad stellt die Biologische Fakultät eine Urkunde – auf Wunsch in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiengangs

- (1) Für die Planung und Durchführung des Studiengangs gelten sinngemäß die in der jeweils gültigen Studien- und Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ getroffenen Regelungen.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungen zwei Jahre (vier Semester).
- (3) Der Master-Studiengang umfasst zwei Studienabschnitte mit einer Dauer von jeweils einem Studienjahr. Der erste Studienabschnitt wird dem Studium in Lehrveranstaltungen sowie dem Selbststudium zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen gewidmet. Im zweiten Studienabschnitt wird das Modul zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen ("Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen") abgeschlossen, ein Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" wird absolviert und eine praktisch ausgerichtete Master-Arbeit wird angefertigt. Ist aus methodischen Gründen ein Beginn der Arbeit im Frühjahr erforderlich, können unter Einhaltung der vorgesehenen Gesamtdauer das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" und der Beginn der Master-Arbeit auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss (s. § 4) in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (4) Die Studienleistungen werden mit Credits (C) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („*work load*“) von 30 Zeitstunden. Im ersten und im zweiten Studienabschnitt müssen jeweils mindestens 60 Credits erworben werden.
- (5) Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" kann bei positiver Bescheidung eines entsprechenden Antrags an den Studien- und Prüfungsausschuss unmittelbar der Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen begonnen werden. Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Promotions-Studiengang ist neben dem bestandenen Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" das Vorliegen eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. Einzelheiten der Zulassung und Durchführung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen regeln die entsprechenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Planung und Durchführung des Studiums sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Wahl wird auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung durchgeführt. Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im Folgenden "Habilitierte" genannt), ein Mitglied von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Master-Studiengang gestellt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Habilitierten ausgeübt werden. Diese und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppen aus den jeweiligen Gruppen gewählt. Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Habilitierten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. Die beteiligten Teilfächer werden angemessen vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Berechtigt zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Master-Arbeiten sind die aktiv an der Ausbildung im Master-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten. Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. In Ausnahmefällen können auch andere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (2) Zu mündlichen Prüfungen zieht die oder der Prüfende eine Beisitzerin oder einen Beisitzer hinzu. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind gemäß Abs. 1 zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Studien- und Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (4) Studierende können für die Bewertung der Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einem anderen Studienort absolviert wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten

und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 7

Art und Umfang des Master-Studiengangs

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst ein Studienjahr. Er dient der praktischen Ausbildung der Studierenden in Form von Praktika, Kursen und Exkursionen, kombiniert mit einer intensiven theoretischen Ausbildung durch Vorlesungen und Seminare, sowie dem Erwerb integrativen Wissens in den gewählten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen. Die Studieneinheiten sind thematisch einem schwerpunktübergreifenden Modul, vier Studienschwerpunkten sowie einer Reihe möglicher Ergänzungs- und Wahlmodule zugeordnet.
- (2) Im ersten Studienabschnitt werden ein schwerpunktübergreifendes Modul, ein Schwerpunktmodul, zwei Ergänzungsmodule und drei Wahlmodule sowie das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" belegt. Die Studieneinheiten des Master-Studiengangs werden entsprechend dem ECTS-Handbuch zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („*work load*“) von 30 Zeitstunden. Von den Studieneinheiten des ersten Studienabschnitts sind für die Meldung zur Prüfung mindestens 60 Credits aus schwerpunktübergreifendem Modul, Schwerpunktmodulen, Ergänzungsmodulen und Wahlmodulen nachzuweisen.
- (3) Im ersten Studienabschnitt werden im Bereich Biologie ein schwerpunktübergreifendes Modul und vier in Module gegliederte Studienschwerpunkte angeboten:
 - a) schwerpunktübergreifendes Modul "Biodiversität" (Pflichtmodul);
 - b) Studienschwerpunkt Pflanzenökologie mit den Modulen
 - b1) Pflanzenökologie,

- b2) Vegetationsanalyse und Vegetationsgeschichte;
- c) Studienschwerpunkt Tierökologie (bestehend aus dem Modul Tierökologie);
- d) Studienschwerpunkt Pflanzensystematik mit den Modulen
 - d1) Systematik der Embryophyta,
 - d2) Phykologie und Mykologie;
- e) Studienschwerpunkt Tiersystematik, Morphologie, Evolution und Verhalten mit den Modulen
 - e1) Tiersystematik, Morphologie und Evolution,
 - e2) Evolution und Verhalten.

Darüber hinaus werden Studieneinheiten in verschiedenen Ergänzungs- und Wahlmodulen angeboten. Jedes Modul besteht aus praktischen (Praktika, Kurse, Exkursionen) und theoretischen Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare). Art, Umfang und Inhalt der Studieneinheiten sind in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

- (4) Das Schwerpunktmodul ist aus den in Abs. 3 genannten vier Studienschwerpunkten zu wählen. Im Schwerpunktmodul sind 15 Credits nachzuweisen, die aus praktischen und aus theoretischen Veranstaltungen zu erwerben sind.
- (5) Neben dem Schwerpunktmodul sind zwei Ergänzungsmodule zu belegen. Die Ergänzungsmodule können stammen aus den in Abs. 3 aufgeführten, nicht als Schwerpunktmodul belegten Modulen der Studienschwerpunkte und/oder aus einer in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Liste von Ergänzungs- und Wahlmodulen.
- (6) In jedem Ergänzungsmodul sind sieben Credits zu erwerben. Die in der Liste der Ergänzungs- und Wahlmodule aufgeführten Fächer werden als Kombination aus einem praxisorientierten Teil (Praktikum, Kurs, Projekt oder Projektseminar) und einem theoretisch ausgerichteten Teil (Vorlesung und/oder Seminar) angeboten.
- (7) Zusätzlich zu der Absolvierung von Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sind folgende Module zu belegen:
 - a) das schwerpunktübergreifende Modul "Biodiversität", aus dem mindestens zehn Credits zu erwerben sind,
 - b) drei beliebig aus Studienschwerpunkten und/oder Ergänzungs- und Wahlmodulen zu wählende Wahlmodule mit einem Umfang von jeweils sieben Credits. Die Wahlmodule sollen nach Möglichkeit und Maßgabe des Angebots aus einer Kombination aus praktischen und theoretischen Studieneinheiten bestehen (Praktikum, Kurs oder Projekt sowie Vorlesung und/oder Seminar),
 - c) das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen", in dem am Ende des ersten Studienabschnitts im Selbststudium integratives Wissen in den Fachgebieten der Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule erworben wird (s. § 10).

- (8) Für den Fall, dass die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassung zu einem Ergänzungs- oder Wahlmodul anstreben, die dort verfügbaren Kapazitäten übersteigt, erhalten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten bevorzugt Zugang, welche die längste Wartezeit für die Zulassung zu diesem Modul aufweisen. Aufgrund der Wartezeit werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze vergeben. Mit den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten führt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent ein Auswahlgespräch durch. Zu diesem Auswahlgespräch ist eine zweite, an der Durchführung des Moduls maßgeblich beteiligte Person in beratender Funktion hinzuzuziehen. Kriterien für die Auswahl sind:
- a) die Darlegung des besonderen Interesses der Kandidatin oder des Kandidaten an dem Modul,
 - b) besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Studiengang, die ein Belegen des Moduls besonders wichtig oder sinnvoll erscheinen lassen,
 - c) die bisherigen Leistungen im Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“,
 - d) die Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung zum Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ erfolgte.

In Zweifelsfällen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Stellungnahme einer oder mehrerer weiterer Personen einholen, die in verantwortlicher Weise an der Durchführung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ beteiligt sind. Nach Abschluss der Auswahlgespräche teilt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent den Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit. Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich bei nächster Gelegenheit erneut um Zugang zu der Studieneinheit oder den Studieneinheiten zu bewerben.

- (9) Mindestens eine von sämtlichen belegten Studieneinheiten muss nach Maßgabe des Angebots eine mehrtägige Exkursion oder einen Kurs mit entsprechendem Exkursionsteil außerhalb der Umgebung Göttingens enthalten.
- (10) In den Fächern des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" der Universität Göttingen angeboten werden und in denen grundlegende methodische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden oder gleichwertige Studieneinheiten erfolgreich abgeschlossen wurden. Soweit Prüfungsvorleistungen anerkannt werden sollen, die nicht im Rahmen des Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses erworben wurden, entscheidet über die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (11) Der zweite Studienabschnitt umfasst das zweite Studienjahr. In ihm wird das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" abgeschlossen, ein Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" wird absolviert und die

Master-Arbeit wird angefertigt. Im zweiten Studienjahr sind 60 Credits zu erwerben. Für das bestandene Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" werden 15 Credits vergeben. Das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" wird mit 15 Credits bewertet. Die Master-Arbeit wird mit 30 Credits bewertet.

§ 8

Arten der für den Erwerb des Master-Grades erforderlichen Prüfungsleistungen

- (1) Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneinheiten oder Module ist von der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen zu bescheinigen. Das erfolgreiche Absolvieren einer Studieneinheit kann durch Bestehen folgender Leistungsanforderungen nachgewiesen werden:
 - a) Klausur,
 - b) mündliche Prüfung,
 - c) Protokoll oder Bericht,
 - d) Projektarbeit,
 - e) Referat,
 - f) Anlegen einer biologischen Artensammlung.

Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Leistung zu bewerten. Nicht bestandene Leistungsanforderungen können höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Leistungen angerechnet.

- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Durch mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen. Hierzu werden geeignete Arten von

Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. In erster Linie sind hierfür Protokolle oder Berichte über Untersuchungen im Rahmen von Praktika oder Projektarbeiten vorgesehen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (5) Das Referat mit Ausarbeitung in schriftlicher Form oder mit Aufbereitung für eine selbständige visuelle Präsentation ist eine selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird.
- (6) Durch Anlegen einer biologischen Artensammlung sollen die Studierenden über eine intensivere Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand vertiefte Formenkenntnisse und eine größere Sicherheit bei der Ansprache biologischer Objekte erwerben.
- (7) Für die Dauer bzw. den Umfang der Teilmodulprüfungen in einzelnen Studieneinheiten gelten in der Regel folgende Richtlinien:

Klausur	90 Minuten
mündliche Prüfung	15 Minuten
Protokoll, Bericht, Projektarbeit, Referat	Umfang circa 10 Seiten
Anlage einer biologischen Sammlung	50 Arten

Bei weiterer Untergliederung der Prüfungen soll die Summe der Prüfungsanforderungen die genannten Werte nicht überschreiten.

- (8) Aufgaben für Prüfungsleistungen werden von den jeweils Modulverantwortlichen festgelegt. Ist für die Aufgabenstellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.
- (9) Für Prüfungsaufgaben können die Prüflinge Vorschläge machen. Diese Vorschläge sind für die Prüfenden und den Studien- und Prüfungsausschuss nicht verbindlich.
- (10) Studierende dürfen Studieneinheiten, die für den Erwerb des Bachelor-Grades angerechnet wurden, nicht mehr zum Erwerb des Master-Grades einbringen. Studieneinheiten, die für den Erwerb des Bachelor-Grades belegt wurden, dürfen nur dann nochmals zum Erwerb des Master-Grades belegt werden, wenn sie sich inhaltlich von der bereits absolvierten Studieneinheit wesentlich unterscheiden. Die Entscheidung über die inhaltliche Unterschiedlichkeit trifft die oder der Modulverantwortliche, in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. Im Rahmen des Master-Studiengangs belegte Studieneinheiten dürfen nur einmalig zum Erwerb des Master-Grades angerechnet werden.
- (11) Die studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen. Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben.

§ 9

Meldung und Zulassung zu Prüfungen und Abmelderecht

- (1) Leistungsnachweise können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. Zu prüfende Personen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Master-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie oder im Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die
 - a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung an eine andere Hochschule wechseln und
 - b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.
 Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen.
- (2) Die Meldung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt erfolgt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung dieses Studienabschnitts bei dem Studien- und Prüfungsausschuss. Bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Teilmodulprüfung besteht ein Abmelderecht. Die Meldung zu Teilmodulprüfungen erfolgt bei der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Die Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Studienabschnitt hat spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin vorzuliegen. Die Meldefrist für die Meldung beträgt 14 Tage. Die Meldetermine sind den Studierenden in angemessener Weise bekannt zu geben. Bei Übertreten der Meldefrist geht der Prüfungsanspruch für den angestrebten Prüfungstermin verloren. Der Studien- und Prüfungsausschuss überprüft die Einhaltung der Meldefristen zu Modulprüfungen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft die Einhaltung der Meldefristen zu Teilmodulprüfungen.
- (4) Zugelassen zu Prüfungen sowie zum Absolvieren der Master-Arbeit sind alle Studierenden, welche die jeweils erforderlichen Vorleistungen erbracht haben. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 10

Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen"

- (1) Im Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" wird integratives Wissen in den Fachgebieten von Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen erworben. Das Modul besteht aus prüfungsvorbereitenden Gesprächen mit den Dozentinnen und Dozenten der Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen, Selbststudium und abschließenden mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Prüfungen bestehen aus:
 - a) einer mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer im Fachgebiet des gewählten Schwerpunktmoduls, deren Benotung zu 50 Prozent in die Modulnote eingeht,

- b) zwei mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer in den Fachgebieten der beiden gewählten Ergänzungsmodule, deren Noten zu je 25 Prozent in die Modulnote eingehen.

Die Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen abzulegen. Sie werden von je einer Dozentin oder einem Dozenten zusammen mit einer oder einem Beisitzenden gemäß § 5 durchgeführt.

- (3) Die oder der Studierende muss sich mindestens zwei Wochen vor den jeweils durch Aushänge bekannt gegebenen Prüfungsterminen anmelden. Von den Studieneinheiten des ersten Studienabschnitts sind für die Meldung zur Prüfung mindestens 60 Credits aus schwerpunktübergreifendem Modul sowie Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlmodulen nachzuweisen. Credits, die nach der offiziellen Meldefrist zur Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des zweiten Studienabschnitts erworben werden sollen, sind bis zum Ende dieser vorlesungsfreien Zeit nachzuweisen.
- (4) Die Prüfungen können einmal innerhalb von zwölf Wochen wiederholt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. § 16 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 11

Master-Arbeit

- (1) Um den Hochschulgrad „Master of Science“ zu erlangen, beginnt die oder der Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" eine wissenschaftliche Arbeit (Master-Arbeit) im Fachgebiet ihres oder seines Schwerpunkt- oder Ergänzungsmoduls. Die Master-Arbeit umfasst 30 Credits.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls "Fachspezifische Forschungsmethoden", in dem sich die oder der Studierende größtenteils in Form von Selbststudium auf fachspezifischer Ebene inhaltlich und methodisch auf das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit vorbereitet. Für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls ist die Ausarbeitung eines zu benotenden Forschungsexposés erforderlich. Das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" umfasst 15 Credits.
- (3) Die Master-Arbeit ist in der Regel im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende Juni durchzuführen. Ist aus methodischen Gründen ein Beginn der Arbeit im Frühjahr erforderlich, können auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" sowie der Beginn der Master-Arbeit unter Einhaltung der jeweils vorgesehenen Gesamtdauer in den ersten Studienabschnitt und vor Absolvieren des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" vorgezogen werden. Die erforderlichen Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

- (4) Die Master-Arbeit beinhaltet experimentelle Untersuchungen, Untersuchungen im Gelände oder eine Projektarbeit. Eine ausschließlich auf Literatur- oder Datenauswertung beruhende Arbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent stammt aus dem durch § 5 Abs. 1 festgelegten Personenkreis. Sie oder er legt das Thema der Arbeit fest und zeigt dem Studien- und Prüfungsausschuss den Termin des Beginns der Arbeit entsprechend Abs. 1 an. Auf Antrag sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Studierenden können den experimentellen Teil bzw. den Gelände- oder Projektarbeitsteil der Master-Arbeit nach Absprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten sowie mit dem Studien- und Prüfungsausschuss an einer ausländischen Einrichtung durchführen. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Partnereinrichtung mindestens eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer benennt, welche oder welcher die Studierenden anleitet. Die oder der Studierende berichtet über den Fortgang der Arbeit.
- (7) Spätestens sechs Monate nach dem angezeigten Termin des Arbeitsbeginns ist die Arbeit von der oder dem Studierenden dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. Auf begründeten Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden eine Fristverlängerung von einem Monat eingeräumt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Arbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine oder einer der Prüfenden ist in der Regel die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent gemäß Abs. 5. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die zweite zu bestellende Prüfende oder den zweiten zu bestellenden Prüfenden. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.
- (10) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung der Arbeit und ihre Benotung samt den dafür maßgeblichen Erwägungen sind von den Prüfenden in Form von Gutachten schriftlich niederzulegen. Die Gutachten sind mit der Master-Arbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen. Die Note der Master-Arbeit errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 und 4 aus dem Mittelwert der von den beiden Prüfenden vergebenen Noten.
- (11) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der Bewertung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

- (12) Hat sich die oder der Studierende nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" erfolgreich um die Zulassung zum Promotions-Studiengang in "Biologischer Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen beworben, so absolviert sie oder er das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" und die Master-Arbeit innerhalb des Promotions-Studiengangs. Beginn und Ende der Master-Arbeit sind dem Studien- und Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten anzuzeigen. Der Umfang des Moduls "Fachspezifische Forschungsmethoden" (15 Credits) und der Master-Arbeit (30 Credits) sind einzuhalten. Absätze 1, 4 und 6–11 sowie § 12 gelten entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die Modulnote wird wie folgt gebildet: Die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung wird mit den Credits der entsprechenden Studieneinheit multipliziert, die resultierenden Produkte werden summiert, und die Summe wird durch die Anzahl der Credits des gesamten Moduls dividiert.

- (4) Bei der Bildung der Note nach Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Master-Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Einzelleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (6) Die Gesamtnote des Master-Abschlusses lautet:
- | | | |
|---|-------------------|------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | ausgezeichnet | = Grade: A
(excellent), |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0 | sehr gut | = Grade: B
(very good), |
| bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 2,5 | gut | = Grade: C
(good), |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend | = Grade: D
(satisfactory) |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend | = Grade: E
(sufficient) |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend | = Grade: F
(fail). |
- (7) Studierende von einer dem European Credit Transfer System angeschlossenen Universität werden auf Antrag zu einzelnen Prüfungen zugelassen. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Alle Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 6 nach ECTS umgerechnet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ECTS-Grades werden wie folgt umgerechnet:
- A (excellent) = 1,0; B (very good) = 1,7; C (good) = 2,3; D (satisfactory) = 3,0;
E (sufficient) = 3,7; F (fail) = 5,0.
- Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich im selben oder im folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14

Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“

- (1) Die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ setzt voraus:
 - a) den Erwerb der erforderlichen Credits im ersten Abschnitt des Master-Studiengangs,
 - b) das Bestehen des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (vgl. § 10),
 - c) das erfolgreiche Absolvieren des Moduls "Fachspezifische Forschungsmethoden" (vgl. § 11 Abs. 2),
 - d) die erfolgreiche Durchführung einer wissenschaftlichen Master-Arbeit (vgl. § 11).
- (2) Sofern noch keine Entscheidung anhand des Curriculums für den gesamten Studiengang vorliegt, überprüft die Biologische Fakultät, ob die Äquivalenz zum Diplom in Biologie bescheinigt werden kann.
- (3) Die gemäß § 12 Abs. 4 bis 6 zu vergebende Note setzt sich aus den einzelnen Prüfungsleistungen auf der Grundlage folgender Gewichtungen zusammen:

Note des Schwerpunktmoduls gemäß § 7	15 %
Noten der 2 Ergänzungsmodule gemäß § 7: je 7 %,	insgesamt 14 %
Noten der 3 Wahlmodule gemäß § 7: je 7 %,	insgesamt 21 %
Note des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" gemäß § 10	20 %
Note des Moduls "Fachspezifische Forschungsmethoden" gemäß § 11 Abs. 2	7,5 %
Master-Arbeit gemäß § 11	22,5 %
Summe	100 %

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Sind sämtliche Voraussetzungen für die Vergabe des Master-Grades erbracht, ist darüber, möglichst innerhalb von zwei Wochen, ein Zeugnis in deutscher und – auf Wunsch – in englischer Sprache auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Falls die letzte zu erbringende Voraussetzung die Abgabe der Master-Arbeit ist und diese Arbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde, ist als Datum des Zeugnisses der Tag der Abgabe der Arbeit anzugeben. Auf Antrag wird auch ein *Diploma Supplement* nach dem Muster in Anlage 5 ausgestellt.
- (2) Gelten die Voraussetzungen für die Vergabe des Master-Grades endgültig als nicht erbracht, so erteilt die oder der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*, Anlage 6) ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. Der Antrag ist binnen zweier Wochen ab der Entscheidung zu stellen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Mit Ausnahme des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) können nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet. Wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann durch erfolgreiches Absolvieren

einer entsprechenden Anzahl anderer Wahlpflicht- und Wahlmodule im entsprechenden Studienbereich kompensiert werden.

- (2) Mit Ausnahme des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) ist eine zweite Wiederholung einer Modul- oder Teilmodulprüfung nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Die Feststellung darüber trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. Sofern im entsprechenden Studienabschnitt noch keine benoteten Leistungen erbracht wurden, ist eine zweite Wiederholung zulässig.
- (3) Mit Ausnahme des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) findet die letzte Wiederholungsprüfung einer Modul- oder Teilmodulprüfung als mündliche Prüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt. Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und 7 entsprechend.
- (4) Wiederholungsprüfungen einer Modul- oder Teilmodulprüfung sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zur letzten Wiederholungsprüfung wird der Prüfling unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass nach dem Ausschöpfen von Kompensationsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 bei Versäumnis dieses Termins (§ 16 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die zum Erreichen des Master-Grades erforderlichen Voraussetzungen endgültig nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vergleichbaren Modul erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Dies gilt auch für das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10), für das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" und für die Master-Arbeit.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und

Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall einer endgültig nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Master-Prüfung wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. Auf Antrag wird im Fall einer endgültig nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Master-Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfung ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21

Schutzbestimmungen

- (1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.
- (3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. § 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend anzuwenden. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.
- (4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind
 - a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - c) , das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
 - d) , für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können,
 in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

- (5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

- (4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Biologische Fakultät

Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Biologische Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

Master of Science (abgekürzt: M.Sc.),

nachdem sie / er *) die Master-Prüfung im Studiengang
Biologische Diversität und Ökologie
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *).....(Datum) bestanden hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den *).....

.....
Die Dekanin/der Dekan *)

.....
Vorsitz des Studien- und Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1b (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Biology

Master's Certificate

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Biology
certifies that

Ms. / Mrs. / Mr. *).....,
born on *).....in *).....,
has been awarded the degree

Master of Science (M.Sc.)

on *).....(Datum)
upon successful completion of the Master's examination
in the Graduate Program in Biological Diversity and Ecology
pursuant to the examination regulations of *).....(Datum)

(Siegel der Universität)

Göttingen, *).....(Datum)

.....
Dean of the Faculty of Biology *)

.....
Chairperson of the Examination Committee *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 7): Studienschwerpunkte, Module und Studieneinheiten im ersten Studienabschnitt des Master-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie

Anmerkung 1: In den Fächern des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs angeboten werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden. Dies betrifft Lehreinheiten, in denen grundlegende methodische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

Anmerkung 2: Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen („work load“) geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden).

Schwerpunktübergreifendes Modul "Biodiversität" (Pflichtmodul)

Dieses Modul wird nicht benotet, es wird lediglich ein erfolgreiches Absolvieren bescheinigt. Zu erwerben sind mindestens 10 C durch Belegen einer Auswahl aus folgenden Studieneinheiten (das Belegen der Botanisch-Zoologischen Exkursionen für Fortgeschrittene ist obligatorisch!):

<i>Bestimmungskurs für Moose und Flechten</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Pollenanalytische Übungen</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Einführung in die Pilze</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Bestimmungskurs für Dipteren</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Bestimmungskurs für Hymenopteren</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Kurs Wattenmeer-Ökologie</i> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<i>Botanisch-Zoologische Exkursionen für Fortgeschrittene</i> (5 halbe oder ganze Tage)	1 C
<i>Große Botanische Exkursion</i> (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar)	5 C
<i>Algen-/Flechtenexkursion</i> (7 Tage mit begleitendem Seminar)	4 C
<i>Große Zoologische Exkursion</i> (15 Tage; im 2-jährigen Turnus)	4 C
(Anmerkung: 5 C werden vergeben, wenn wie bei der Großen Botanischen Exkursion zusätzlich eine Begleitvorlesung oder ein Begleitseminar durchgeführt wird)	
<i>Limnologisches Geländepraktikum</i> (11 Tage mit begleitendem Seminar)	4 C
<i>Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet</i> (11 Tage mit Seminar)	4 C
<i>Kolloquiumsreihe des Göttinger Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie / "Modern research in biodiversity and ecology"</i> (10,5 h)	1,5 C
(Vorträge zu aktuellen Forschungsthemen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie von eingeladenen auswärtigen Rednerinnen und Rednern sowie von Mitgliedern des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie und Mitgliedern der an den Studiengängen beteiligten Abteilungen der Universität)	

Studienschwerpunkt "Pflanzenökologie"

Modul Pflanzenökologie

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

Pflanzenökologie II: Kohlenstoff- und Wasserhaushalt 4 C

(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)

(Messung wichtiger Parameter des CO₂-Gaswechsels, des Wasserumsatzes und des Wasserzustandes ausgewählter Pflanzenarten sowie des Bodenwasserzustandes)

Pflanzenökologie III: Pflanzliche Interaktion/Landschaftsökologie 4 C

(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)

(Experimentelle Bestimmung der Konkurrenzstärke ausgewählter mono- und dikotyler Pflanzenarten / Vegetationstypen, Phytodiversität und Bioindikation in einem strukturreichen Landschaftsraum Deutschlands)

Projektkurs Pflanzenökologie IV 4 C

(Projekt in der vorlesungsfreien Zeit incl. Seminar mit einem Gesamtzeitaufwand von 120 h)

(Selbständige Bearbeitung eines Projekts mit pflanzenökologischer Aufgabenstellung unter Anleitung durch Dozenten)

Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige 3 C

Vorlesungen und Seminare:

Oberseminar Plant Community Ecology (21 h) 3 C

(Struktur pflanzlicher Populationen, Natalität und Mortalität, Populationswachstum, Ausbreitungsbiologie, Modelle der Populationsdynamik, Populationsgenetik)

Seminar zu aktuellen Themen der Pflanzenökologie (21 h) 3 C

(Behandlung grundlegender oder aktueller Themen aus Pflanzenökologie und Ökosystemforschung)

Exkursionen:

Große Botanische Exkursion (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar) 5 C

Modul Vegetationsanalyse und Vegetationsgeschichte

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

Vegetationskunde II (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C
(Geländepraktikum zur vertieften Vermittlung der Methoden der Vegetationskunde einschließlich der Aufbereitung der Daten; Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten)

(in Verbindung mit einer im 2-jährigen Turnus stattfindenden, einwöchigen Exkursion: Bewertung mit 4 Credits)

Pflanzenökologie III: Pflanzliche Interaktion/Landschaftsökologie 4 C
(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)
(Experimentelle Bestimmung der Konkurrenzstärke ausgewählter mono- und dikotyler Pflanzenarten / Vegetationstypen, Phytodiversität und Bioindikation in einem strukturreichen Landschaftsraum Deutschlands)

Multivariate Vegetationsanalyse (1-wöchiger Block, 40 h) 2 C
(Einführung in die Anlage und Nutzung vegetationskundlicher Datenbanken; Einführung in die Anwendung multivariater Methoden der Klassifikation und Ordination in der Vegetationskunde: Dateneingabe und -verwaltung, Klassifikation, Clusteranalyse, direkte und indirekte Gradientenanalyse)

Dendrochronologische Übungen (1-wöchiger Block, 40 h) 2 C
(Holzartenbestimmung, Präparation und Messung von Proben aus einem Gebäude oder von Grabungshölzern, optische/statistische Datierung von Jahrringfolgen)

Vorlesungen und Seminare:

Oberseminar Plant Community Ecology (21 h) 3 C
(Struktur pflanzlicher Populationen, Natalität und Mortalität, Populationswachstum, Ausbreitungsbiologie, Modelle der Populationsdynamik, Populationsgenetik)

Vorlesung Einführung in die Vegetationsgeschichte Europas (10,5 h) 1,5 C
(Vegetation der Späteiszeit in Mitteleuropa, Vegetation und Klima der Nacheiszeit in verschiedenen Teilen Europas, Geschichte einzelner Baumarten, Nachweis von Refugien und Relikten, Einfluss des Menschen auf die Vegetation, Vegetation und Klima der letzten Warm- und Kaltzeiten, Vegetation der Warmzeiten des Mittel- und Altpleistozäns)

Vorlesung Einführung in die Vegetationsgeschichte außereuropäischer Gebiete (10,5 h) 1,5 C

(Nacheiszeitliche Geschichte nordamerikanischer Wälder, Geschichte der Prärie und der Tundra Beringias, Entwicklung der Vegetation des ariden Südwestens der USA seit der letzten Kaltzeit, Veränderungen der Vegetation der feuchten Tropen Südamerikas, Afrikas und Ostasiens sowie der Wüsten Afrikas und der Trockengebiete Australiens während des letzten Glazial-/Interglazialzyklus)

Seminar Vegetationsökologie des Mittelmeerraumes (Wochenendseminar, 16 h + Vorbereitung eines Referats) 1,5 C

(Vorbereitung für Exkursionen und Praktikumsarbeit in Verbindung mit dem Praktikum Vegetationskunde II)

Exkursionen:

Große Botanische Exkursion (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar) 5 C

Studienschwerpunkt "Tierökologie"

Modul Tierökologie

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

Funktionelle Bodenbiologie: Experimente und Auswertungsmethoden 4 C
(3-Wochen-Block, 96 h)

(Laborexperimente mit wichtigen saprophagen Bodentieren aus einem Buchenwald zur Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Bodentieren und Bodenmikroflora unter besonderer Berücksichtigung von CO₂-Produktion und Nährstoffumsatz)

Synökologie der Tiere (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Untersuchungen zur Struktur und Dynamik der Tiergemeinschaften unterschiedlicher naturnaher Buchenwald-Ökosysteme und ihrer Ersatzgesellschaften mit verschiedenen methodischen Ansätzen)

Wattenmeer-Ökologie (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C

Exkursionen:

Große Zoologische Exkursion (15 Tage) 4 C

(Kennenlernen der Fauna außerhalb der weiteren Umgebung Göttingens, angeboten im 2-jährigen Turnus)

Anmerkung: 5 C werden vergeben, wenn wie bei der Großen Botanischen Exkursion zusätzlich eine Begleitvorlesung oder ein Begleitseminar durchgeführt wird.

Vorlesungen und Seminare:

Seminar zu aktuellen Themen der Tierökologie (21 h) 3 C
(Behandlung grundlegender oder aktueller Themen aus dem Bereich der Ökologie mit wechselnden Rahmenthemen)

Studienschwerpunkt "Pflanzen-systematik"

Modul Systematik der Embryophyta

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

Biogeographie und Biodiversität (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) 4 C
(Einführung in den gegenwärtigen Stand der Biodiversitätsforschung, in die quantitative Erfassung der Biodiversität, die Auswertung der gewonnenen Daten und in das wissenschaftliche Schreiben; Einführung in die Planung von Forschungsprojekten)

Systematik und Evolution tropischer Angiospermen (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) 4 C
(Morphologie, Anatomie, Verwandtschaftsverhältnisse und Verbreitung ausgewählter Taxa tropischer Bedecktsamer)

Bestimmungskurs für Moose und Flechten (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C

Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C

Exkursionen:

Große Botanische Exkursion (14 Tage) mit Begleitvorlesung oder –seminar 5 C
(Kennenlernen von Flora, Vegetation und ökologischen Faktoren in einer Region außerhalb der weiteren Umgebung Göttingens)

Vorlesungen und Seminare:

Seminar zur Pflanzen-systematik und Pflanzen-geographie (21 h) 3 C
(Behandlung grundlegender und aktueller Themen aus Pflanzen-systematik und Pflanzen-geographie)

Modul Phykologie und Mykologie

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

Molekulare Evolution der Algen (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C
(Bearbeitung ausgewählter Themen zur Evolution der Algen, Plastiden und Flechtenpilze anhand von DNA-Sequenzanalyse und –Fingerprinting)

Kryokonservierung und Stressphysiologie von Mikroalgen (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C
(Biophysikalische Untersuchungen an Grünalgen bei unterschiedlichen abiotischen Bedingungen sowie Methoden ihrer Konservierung)

Einführung in die Pilze (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C
(Mikroskopischer Kurs zum Erwerb von Grundkenntnissen in der Mykologie anhand ausgewählter Kulturen: Prinzipien des Aufbaus der Vegetationskörper, der Fortpflanzung und der Entwicklung; Bedeutung der Pilze in der Natur und für die Menschen)

Exkursionen:

Algen-/Flechtenexkursion (7 Tage) 4 C
(Exkursion mit begleitendem Seminar)

Vorlesungen und Seminare:

Vorlesung Biologie der Flechten (10,5 h) 1,5 C
(Ökologie, Physiologie, Systematik und Verbreitung der Flechten)

Seminar zu aktuellen Themen der Phykologie (21 h) 3 C

Studienschwerpunkt Tiersystematik, Morphologie, Evolution und Verhalten

Modul Tiersystematik, Morphologie und Evolution

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika:

Morphologie und Systematik II (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C
(Einführung in taxonomische Arbeitsmethoden anhand der Gruppe der Acrididae [Feldheuschrecken]; Aufdeckung phylogenetischer Beziehungen anhand morphologischer Merkmale unterschiedlicher Tiergruppen; Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Organismengruppen mithilfe der Computerkladistik)

<i>Morphologie und Systematik III</i> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
<i>(Morphologie und Ultrastruktur bzw. Cytologie ausgewählter tierischer Objekte mithilfe von Transmissions-Elektronenmikroskopie; Einführung in die Präparationstechniken für und die Benutzung von Rasterelektronenmikroskopie anhand von Cuticularstrukturen; Präparationstechniken für die Lichtmikroskopie)</i>	
<i>Morphologie und Systematik IV: Evolution und Diversität der Insekten</i>	4 C
<i>(3-Wochen-Block, 96 h)</i>	
<i>(Erwerb vertiefter Kenntnisse der Morphologie der Insekten und der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Insekten; Vorstellung der wichtigsten systematischen Gruppen)</i>	
<i>Morphologie, Evolution und Diversität ursprünglicher Bilateria</i>	4 C
<i>(3-Wochen-Block, 96 h)</i>	
<i>(Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Morphologie, Evolution und Diversität von Nematelminthes, Plathelminthes und Gnathifera unter besonderer Berücksichtigung von Struktur und Funktion, Ernährung, Fortpflanzung und Entwicklung)</i>	
<i>Vergleichende Anatomie der Säugetiere</i> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
<i>(Erwerb vertiefter Kenntnisse in der funktionellen Anatomie des Skelettsystems rezenter Säugetiere ausgewählter Gruppen [Rodentia, Insectivora, Carnivora]; selbständige Erarbeitung der Anatomie von Säugetieren am Beispiel von Bewegungsapparat, inneren Organen, Nervensystem und Sinnesorganen der Rodentia)</i>	
<i>Limnologisches Geländepraktikum mit Seminar</i> (11 Tage)	4 C
<i>(Einführung in die Taxonomie limnischer Tiergruppen; vergleichende Untersuchungen extensiv und intensiv genutzter Still- und Fließgewässer)</i>	
Vorlesungen und Seminare	
<i>Vorlesung Implikationen des Darwinismus</i> (10,5 h)	1,5 C
<i>(Einfluss der Selektionstheorie Darwins auf die Philosophie und das Verständnis von der Natur des Menschen; Einfluss der Evolutionstheorie auf die frühe Psychologie; Sozialdarwinismus)</i>	
<i>Mitarbeiterseminar der Abteilung Morphologie und Systematik</i> (21 h)	3 C
<i>(Vorstellung von Konzepten und Ergebnissen der Arbeiten von Examenskandidaten und Mitarbeitern; Vorstellung und Diskussion neuerer Ergebnisse aus dem Bereich Morphologie und Phylogenetik)</i>	

Modul Evolution und Verhalten

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C (falls als Ergänzungs- oder Wahlmodul gewählt, sind die Studieneinheiten "*Biodiversität und Evolutionsbiologie der Orthopterengesänge*" und "*Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet*" zu belegen)

Praktika:

Biodiversität und Evolutionsbiologie der Orthopterengesänge 4 C
(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)

Morphologie und Systematik II (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C
(Einführung in taxonomische Arbeitsmethoden anhand der Gruppe der Acrididae [Feldheuschrecken]; Aufdeckung phylogenetischer Beziehungen anhand morphologischer Merkmale unterschiedlicher Tiergruppen; Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Organismengruppen mithilfe der Computerkladistik)

Morphologie und Systematik IV: Evolution und Diversität der Insekten 4 C
(3-Wochen-Block, 96 h)
(Erwerb vertiefter Kenntnisse der Morphologie der Insekten und der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Insekten; Vorstellung der wichtigsten systematischen Gruppen)

Exkursion:

Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet (11 Tage) 4 C
(Verhaltensstudien an Orthopteren und Singzikaden; bioakustische Untersuchungen im Freiland)

Anlage 3 (zu § 7): Liste der möglichen Ergänzungs- und Wahlmodule im ersten Studienabschnitt des Master-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie, unterteilt nach Themenbereichen

Anmerkung 1: Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen („work load“) geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden). Jedes Modul umfasst 7 Credits.

Anmerkung 2: In den Ergänzungs- und Wahlmodulen des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie angeboten werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

Fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen:

Modul "Scientific English" (Wahlmodul; Dozenten des Sprachlehrzentrums)	Summe: 7 C
Kurs:	
<i>Vorbereitungskurs und Zugangsprüfung zum Kurs "Scientific English" Teil II (15 h)</i>	1 C
Kurs:	
<i>Scientific English Teil II (42 h)</i>	6 C
<i>(Präsentation von eigenen und fremden Daten sowie wissenschaftliche Diskussion in einer Prüfungssituation auf Englisch)</i>	

a) Themenbereich "Entschlüsselung der biologischen Diversität":

Modul Marine Biodiversität (Prof. Wörheide)	Summe: 7 C
Praktikum:	
<i>Marine Biodiversität (3-Wochen-Block, 96 h)</i>	4 C
<i>(Studium eines marinen Lebensraumes und Erlernen spezieller Methoden zum Studium der Biodiversität anhand von selbständig unter Anleitung durchzuführenden Projekten)</i>	
Vorlesung:	
<i>Marine Biodiversität – Struktur, Evolution, Gefahren und Konservierung (21 h)</i>	3 C
<i>(Marine Nahrungskette; globale Ozeanographie und Plattentektonik; Evolution der marinen Biodiversität; geographische Gradienten der marinen Biodiversität; marine Lebensräume; Methoden zur Erfassung der marinen Biodiversität; Gefährdungspotential; Konservierung und nachhaltige Nutzung mariner Lebensräume)</i>	

Modul Neuroethologie (Prof. Elsner)

Summe: 7 C

Praktikum:

Neuropharmakologische Kontrolle des Verhaltens (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Mechanismen zur Koordination komplexer Verhaltensabläufe durch das Gehirn am Beispiel des Gesangverhaltens von Feldheuschrecken: pharmakologische Verhaltensstimulation, Tracing neuronaler Strukturen, histologische und immunocytochemische Untersuchungen, quantitative Analysen von natürlichem und pharmakologisch ausgelöstem oder beeinflusstem Verhalten)

oder

Neuronale Grundlagen der Lauterzeugung und Lauterkennung 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Projekte zu der zentralnervösen Steuerung der akustischen Kommunikation und ihrer neuronalen Grundlagen am Modellbeispiel von Heuschrecken)

Vorlesung:

Neuropharmakologische Steuerung des Verhaltens (21 h) 3 C

oder

Vergleichende Verhaltensphysiologie und Neuroethologie der Orthopteren (21 h) 3 C

Modul Primatenökologie (Prof. Kappeler)

Summe: 7 C

Praktikum mit Begleitseminar:

Primatenökologie (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Methoden und Fragestellungen der Primatenökologie vor allgemeinem ökologischem Hintergrund; Telemetrie und GIS-Techniken; Berechnung von Homeranges; Auswertung räumlicher Daten; Einfluss von Nahrungsverteilung; Methoden zur Identifikation von Tieren; Erstellen von Aktivitätsbudgets; Habitat- und Streifgebietnutzung; soziale Organisationsform; Habitatanalyse; Samenausbreitung und –präda­tion; Erwerben von Formenkenntnissen zu Primaten)

Eingangsvoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsvorlesung.

Vorlesung:

Einführung in die Ökologie der Primaten (21 h) 3 C

(Einblick in grundlegende Fragestellungen und Konzepte der Primatenökologie vor dem Hintergrund genereller ökologischer Fragestellungen)

Modul Holzbiologie (Prof. Militz)

Summe: 7 C

Übungen:

Übungen zur Holzbiologie (18 h) 2,5 C

(Erlernen der Lokalisation der verschiedenen Bestandteile der Zellwand mit mikroskopischen und elektronenmikroskopischen Techniken; Anwendung von Mikropropagationstechnik zur Produktion geklonter Bäume; Quantifizierung von Lignin durch spektroskopische Methoden)

Vorlesung/Übung.

Holzkunde I (Einheimische Nutzhölzer) (10,5 h) 1,5 C

(Bestimmung wichtiger einheimischer und eingebürgerter Nutzhölzer anhand makroskopischer Merkmale; Darstellung von technologisch relevanten Holzeigenschaften; Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsbereiche der Nutzhölzer)

Vorlesung:

Holzbiologie II (21 h) 3 C

(Zellwandbestandteile; Polymere; Unterschiede zwischen Nadel- und Laubholz auf verschiedenen Ebenen [molekular bis makroskopisch]; Morphologie, Anatomie und chemischer Aufbau von Rinde sowie Ast- und Wurzelholz holzwirtschaftlich relevanter Holzpflanzen)

b) Themenbereich "Analyse der ökosystemaren Funktionen der biologischen Diversität":

Modul Agrarökologie (Prof. Tschardtke)

Summe: 7 C

Praktikum:

Agrarökologie (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Lebensgemeinschaften und Nahrungsnetze in Landnutzungssystemen der Agrarlandschaft; relative Bedeutung von lokalen und regionalen Effekten für die Biodiversität; multitrophische Interaktionen in Agrarökosystemen; Statistik und Simulationsmodelle)

Seminar:

Landwirtschaft und Naturschutz (21 h) 3 C

(Multidisziplinäre Bewertung von umweltfreundlicher Produktion, naturschutzgerechter Landschaftsgestaltung und Ressourcenmanagement im ruralen Raum; integrale Betrachtung von Ökonomie, Soziologie, Naturschutz und Ökologie)

Modul Agrarentomologie (Prof. Vidal)

Summe: 7 C

Projekt:

Biocontrol and Biomonitoring (geblocktes Projekt, 96 h) 4 C

(Principles of population dynamics, theoretical foundation of biological control, natural enemy behaviour and biological control success, species richness in agroecosystems, plant-herbivore-predator interactions, biological weed control)

Vorlesung:

Biocontrol and Biomonitoring (21 h) 3 C

(Principles of population dynamics, theoretical foundation of biological control, natural enemy behaviour and biological control success, species richness in agroecosystems, plant-herbivore-predator interactions, biological weed control)

Modul Biogeochemie (Prof. Thiel)

Summe: 7 C

Praktikum:

Organische Geochemie (3-Wochen-Block, 96 h)

4 C

(Erlernen moderner organisch-geochemischer Arbeitstechniken anhand realer Problemstellungen aus der chemischen Industrie, der Erdölexploration und dem Umweltbereich: Bestimmung von Basisparametern und Bezugsgrößen; Extraktion organischer Verbindungen aus unterschiedlichen Medien, z.B. Gesteine [Sedimente, Ölschiefer], Grundwasser, Lebensmittel, Filterstaub; Fraktionierung der Zielsubstanzen aus komplexen Mischungen; Analyse dieser Substanzen mit geeigneten Messinstrumenten, z.B. Flüssigkeitschromatograph, Gaschromatograph, Gaschromatograph-Massenspektrometer-Kopplung; qualitative und quantitative Auswertung)

Vorlesung/Seminar:

Biomarker (21 h)

3 C

(Biomarkerkonzept; organische Substanzen in lebenden Organismen und ihre Derivate im erdgeschichtlichen Bericht; Einsatz von Biomarkern und Chemofossilien in Taxonomie, Fazieskunde/Geobiologie, Biochemie, Erdölexploration, Klimaforschung und Umweltgeochemie)

Modul Bodenkunde (Prof. Beese)

Summe: 7 C

Praktikum:

Kenngrößen abiotischer und biotischer Diversität in Böden (3-Wochen-Block, 96 h)

4 C

(Verfahren der Probenahme im Gelände; Analyse von physikalischen und chemischen Parametern zur Charakterisierung von Böden; Analyse mikrobiologischer Aktivitäten in Böden)

Vorlesung/Seminar:

Räumliche Variabilität von Boden-Organismen-Interaktionen (21 h)

3 C

(Theoretische Grundlagen von Boden-Organismen-Interaktionen und ihrer Variabilität)

Modul Landschaftsökologie (Prof. Gerold)

Summe: 7 C

Praktika:

Blockpraktikum "Komplexe landschaftsökologische Analyse zur Landschaftshaushaltserfassung und –bewertung" (15 Tage, 96 h)

4 C

(Theoretische Einführung in das Konzept der komplexen Standortanalyse; Erlernen und Erprobung praktischer Aufnahmeverfahren zu Kompartimenten und Teilprozessen des Landschaftshaushaltes in Gelände und Labor; Ergebnisdiskussion im Seminar und Berichtserstellung)

oder

Forschungsseminar Landschaftsökologie (incl. Gelände- oder Laborteil) 4 C
 (4 Tage Seminarvorbereitung, 10 Tage Gelände- und/oder Laborteil,
 Abschlussdiskussion und Bericht)
 (Eigenständige Bearbeitung eines geoökologischen Umweltproblems incl. Literaturarbeit
 und Berichterstellung)

dazu entweder Vorlesungen oder Übung im Gesamtwert von 3 C:

Vorlesungen:

Die Ökozonen der Erde – ein landschaftsökologischer Überblick (10,5 h) 1,5 C
 (Geoökologische Methoden zur Gliederung der Erde; Verständnis wichtiger
 geoökologischer Strukturen und Prozesse in den Landschaftszonen der Erde;
 Ansätze ökosystemarer Landschaftsdifferenzierung; Aspekte des globalen
 Stoffkreislaufs [Kohlenstoff, Wasser]; Unterschiede in der Landdegradation
 der Ökozonen)

Landschaftsökologische Analyse und Bewertung (10,5 h) 1,5 C
 (Grundlagen der landschaftsökologischen Komplexanalyse; ökologische
 Planungsverfahren; Ansätze der Modellierung landschaftlicher Ökosysteme; Einfluss der
 geographischen Dimension auf die Methodik der Landschaftsanalyse; Einsatz von GIS in
 der Landschaftsanalyse)

Übung:

Übung zur Landschaftsökologie (21 h) 3 C
 (Vertiefte Behandlung einer Mensch-Umwelt-Thematik zu Grundlagen,
 Belastung und anthropogener Veränderung von Ökosystemen oder Teilen
 des Landschaftshaushalts)

Modul Ökologische Informatik (Koordination durch die Abteilungen Bio- Summe: 7 C
 klimatologie [Prof. Gravenhorst] sowie Forstliche Biometrie
 und Informatik [Prof. Sloboda] unter Beteiligung der
 Abteilungen Bodenkunde, Waldinventur und Waldwachstum,
 Waldökologie, Forstbotanik, Forstzoologie)

Projekt:

Stoffumsatzprozesse und Ökosystemdynamik (10,5 h) 3,25 C
 (Methodische Studie zur Quantifizierung der CO₂-Senkenstärke einer Waldland-
 schaft mithilfe Biom-orientierter Modelle auf der Basis mehrjähriger, von der
 Abt. Bioklimatologie erhobener Datenreihen; Ermittlung der Genauigkeitsgrenzen)

Vorlesungen/Übungen:

Computergestützte statistische Datenanalyse (21 h) 3 C
 und **Stochastische Modelle** (6 h) 0,75 C
 (Einführung in die Benutzung eines Software-Pakets für die statistische Datenanalyse;
 Anwendung verschiedener Methoden der statistischen Datenanalyse zur Auswertung)

von Datensätzen aus Forstwissenschaften und Waldökologie; Interpretation der Ergebnisse; Erklärung des theoretischen Hintergrunds der statistischen Methoden)

Modul Stressphysiologie der Gehölze (Profs. Polle, Finkeldey, Schütz)

Summe: 7 C

Übungen:

Ökophysiologische und genetische Übungen (52,5 h)

5,5 C

(Mechanismen der Wirtsfindung durch Schadinsekten: Verhaltensreaktionen, Biotests, sinnesphysiologische Methoden; Ausbreitung pilzlicher Pathogene; Rolle des genetischen Hintergrundes und physiologischer Abwehrreaktionen für die Infektiosität oder das Resistenzverhalten von Pflanzen)

Vorlesung und Übung:

Ökophysiologie und Stressphysiologie der Gehölze (10,5 h)

1,5 C

(Ökophysiologische Reaktionen und Stressreaktionen von Gehölzen auf die Einwirkung verschiedener Umweltfaktoren mit Schwerpunkt auf dem Angebot von Nährstoffen)

Modul Waldökologie (Prof. Schmidt)

Summe: 7 C

Praktikum:

Waldbaupraktikum (40 h + Hausarbeit)

4 C

(Exkursionen zu ausgewählten waldbaulichen und ökologischen Themen, schwerpunktmäßig zu Waldbau und Ökologie von Eichen- und Kiefernbeständen; Vertiefung waldbauökologischer und waldbaulicher Kenntnisse unter anderem in der Diskussion mit Forstleuten vor Ort; Erlernen der Zusammenhänge von Wachstum und Standort; Interpretation der Beobachtungen)

Seminar:

Boden- und Vegetationsökologie (21 h)

3 C

(Behandlung aktueller Fragen in Vegetationsökologie, Ökopedologie, Naturschutz und Waldbau in Mitteleuropa; Verknüpfung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung [Pflanzenökologie, Vegetationskunde, Bodenkunde, Ökosystemforschung, Sukzessionsforschung] mit ihrer Anwendung in der Praxis des Waldbaus und des Naturschutzes)

c) Themenbereich "Aufklärung der zeitlichen Dynamik der biologischen Diversität":

Modul Paläoökologie (Prof. Reitner)

Summe: 7 C

Praktikum:

Geobiologie von Carbonaten (96 h)

4 C

(Carbonatökosysteme in ihrer erdgeschichtlichen Entwicklung und ihre chemisch-

physikalischen Rahmenbedingungen; ökologische Parameter und Organismengemeinschaften von Carbonatökosystemen; Petrologie und Geochemie von Carbonaten)

Vorlesung:

Einführung in die Entwicklungsgeschichte des Lebens und von Lebensräumen – Erdgeschichte (21 h) 3 C

(Evolution der Geo- und Biosphäre seit der Entstehung des Planeten; Schwerpunkte: geophysikalische Prozesse wie die Entstehung der sauerstoffhaltigen Atmosphäre, Biomineralisation durch Schwankungen des Calcium-Haushalts in den Ozeanen etc., plattentektonische Entwicklungen und Evolutionsschritte nach großen Aussterbeereignissen [kritische Intervalle])

Zusätzlich werden Vorlesungen zur Paläobiologie der Invertebraten und Vertebraten sowie zu Biomarkern und molekularen Fossilien und Geländekurse zur Paläoökologie angeboten.

Modul Umweltgeschichte (Prof. Herrmann)

Summe: 7 C

Vorlesungen/Projektseminar:

Einführung in die Umweltgeschichte (Umweltgeschichte I) (10,5 h) 1,5 C

(Mensch-Umwelt-Beziehungen im historischen Wandel anhand beabsichtigter und unbeabsichtigter Handlungsfolgen sowie reversibler und irreversibler Eingriffe) (sofern nicht bereits im Bachelor-Studiengang belegt)

Umweltgeschichte II (10,5 h) 1,5 C

(Vorstellung umwelthistorischer Betrachtungs- und Problematisierungsweisen anhand eines speziellen Themas)

Hauptseminar Umweltgeschichte (26 h) 4 C

(Intensive Bearbeitung eines umweltgeschichtlichen Themas nach Angebot und fachlichen Schwerpunkten der Studierenden; Anfertigung einer Haus- oder Semesterarbeit)

Modul Anthropologie (Prof. Herrmann)

Summe: 7 C

Praktikum:

Strukturanalyse und Diagnose an menschlichen Hartgeweben 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erlernen fortgeschrittener Diagnoseverfahren an Untersuchungsgegenständen der Historischen und Prähistorischen Anthropologie; Erarbeitung eines morphologischen Befundes am menschlichen Skelett; ergänzend und vertiefend: Erstellung eines radiologischen Befundes, Herstellung und Beurteilung von Präparaten für die Licht- und Rasterelektronenmikroskopie)

oder

Molekulare Anthropologie: Paläogenetik (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Erlernen von Theorie und Praxis der molekulargenetischen Analytik an prähistorischem Skelettmaterial: Grundlagen der Probenvorbereitung, DNA-Extraktion, PCR und softwareunterstützte Analytik)

Vorlesung/Seminar:

Vorlesung Stammesgeschichte des Menschen (21 h) 3 C

(Methoden und Arbeitsweisen der Paläoanthropologie: Merkmalerkennung, Klassifikationsmethoden, Artkonzepte, Stammbaumrekonstruktion, Parsimoniemethoden, Datierungsverfahren, Taphonomie, Fundstättenanalyse, Funktions-, Konstruktions- und Evolutionsmorphologie; Etappen des Hominisationsprozesses)

oder

Seminar Lebenslauf und Überlebensstrategien plio-pleistozäner Homininen (21 h) 3 C

(Rekonstruktion von Lebenslauf- und Überlebensstrategien plio-pleistozäner Homininen anhand von Daten aus der multidisziplinären Fundstättenanalyse; Entwicklung hypothetico-deduktiver Modelle zur adäquaten Beschreibung der paläoökologischen und ethologisch-soziobiologischen Nische früher Homininen)

d) Themenbereich "Entwicklung von Strategien zur Erhaltung der biologischen Diversität":

Modul Naturschutzbiologie (Prof. Mühlenberg)

Summe: 7 C

Anmerkung: Voraussetzung für die Belegung der beiden nachgenannten Lehreinheiten ist das erfolgreiche Absolvieren des "Geländepraktikums Biodiversität" und der Vorlesung "Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes", die im Wahlpflicht-Modul "Naturschutzbiologie" des Bachelor-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" angeboten werden. Falls diese oder diesen äquivalente Lehrveranstaltungen nicht absolviert wurden, sind sie im Rahmen des Master-Studiengangs zu belegen.

Praktikum:

Naturschutz-Geländepraktikum: Naturschutzinventuren (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Datenerhebung und Auswertung anhand von Beispielen aus der Praxis zu folgenden Schwerpunkten: Beziehungen zwischen Strategien, Inventuren, Planungen und Umsetzungen des Naturschutzes; Methoden, Chancen und Risiken verschiedener Inventurmethode: Landnutzungskartierung, Biotopkartierung, Artenerhebungsprogramme, floristisch-vegetationskundliche und faunistisch-tierökologische Datenerfassungen, Eignung und Effizienz von Lebensräumen für Populationen ausgewählter Arten, Einbeziehung sozio-ökonomischer Daten)

Vorlesung:

Internationaler Naturschutz (21 h) 3 C

(Erweiterung und Relativierung der Kenntnisse im Naturschutz durch Kennenlernen

von Naturschutzstrategien und Schutzgebietssystemen in Ländern Nord- und Osteuropas, Afrikas und Mittelamerikas sowie in Australien; Verdeutlichung von Möglichkeiten und Notwendigkeiten für Naturschutz in den Tropen unter Einschluss von Konzepten für nachhaltige Nutzung und Randzonenentwicklung; Schwerpunkte: Kulturlandschaft ohne Menschendruck, Großschutzgebiete, Wildnis, angepasste Forstwirtschaft, Nationalparks, Restauration von Habitaten, Wildlife Recovery, Probleme durch Fremdarten, Monitoring, „Integrierter Naturschutz“, Ökotourismus, Wildtiertnutzung, Wildlife Management, Management von „Problemarten“)

Zum Erwerb des interdisziplinären Naturschutzzertifikats ist das Belegen weiterer Veranstaltungen erforderlich. Näheres ist den Studienplänen „Naturschutz“ des Zentrums für Naturschutz zu entnehmen.

Modul Naturschutz- und Umweltpolitik (Prof. Krott)

Summe: 7 C

Vorlesung/Übung:

Naturschutzpolitik (21 h)

3 C

(Erwerb praktischer Erfahrung mit der Anwendung der Theorie und Methodik der Politikfeldanalyse auf das Objekt Naturschutz anhand von Fallstudien über die naturschutzpolitischen Programme, Akteure und Instrumente; Analysen unter Einsatz von Literatur, schriftlichen Originalquellen, Interviews und eigener Erfahrung)

Vorlesung:

Global Environmental Policy (10,5 h + Hausarbeit)

4 C

(Erörterung von Umweltschutz- und Naturschutzpolitik auf globaler Ebene)

Modul Biodiversitätsökonomik (Prof. Marggraf)

Summe: 7 C

Praktikum:

Fallstudie zur ökonomischen Bewertung von Biodiversität (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Entwurf und Anwendung eines Messinstruments zur ökonomischen Bewertung biologischer Vielfalt anhand einer aktuellen Fragestellung aus den Bereichen regionale oder nationale Naturschutzplanung, umweltpolitische Instrumente der EU [incl. Agrar-Umweltmaßnahmen] oder Convention on Biological Diversity; fallstudienbezogene Validierung, Interpretation und Präsentation der Bewertungsergebnisse)

Seminar:

Geschichte der Ressourcennutzung (21 h)

3 C

(ökonomische Rationalität, Knappheit natürlicher Ressourcen, Nutzenbegriff, Bedeutung von Marginalbetrachtungen, Nutzenstiftungen biologischer Diversität [Ressourcennutzung, nicht-nutzungsabhängige Nutzen: Existenzwert, Optionswert, Quasi-Optionswert, Vermächtniswert], Umwelt-Funktionen und –Leistungen aus ökonomischer Sicht, Nutzenausgleich nach der CBD, Bestimmung von

Zahlungsbereitschaften für die Erhaltung der Biodiversität, internationale und intergenerationelle Aspekte der Nutzung biologischer Vielfalt)

Modul Umweltrecht (Prof. Stoll)

Summe: 7 C

Praktikum:

Umweltrechtliches Praktikum (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Praktische Vertiefung der theoretischen Veranstaltung anhand praktischer Fälle aus dem Bereich der Landschaftsplanung bzw. Naturschutzverwaltung einschließlich Planspiele; analytische Betrachtung und Bewertung umweltschutzrechtlicher und insbesondere naturschutzrechtlicher Regelungen bzw. Diskussion von Neuregelungsvorschlägen unter Einbeziehung des europäischen Umweltrechts)
Anmerkung: Diese Studieneinheit wird vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln für ihre Durchführung angeboten.

Vorlesung:

Einführung in das Umweltrecht (21 h) 3 C

(Geschichte, Ziele, Konzepte und Instrumente des Umweltrechts im Überblick, Umweltverfassungsrecht, europäisches Umweltrecht, einzelne umweltrechtliche Fachregelungen, Grundzüge des Planungsrechts, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Überblick über andere Bereiche des Umweltrechts)

Modul Umweltbildung (Prof. Bögeholz)

Summe: 7 C

Praktikum:

Projektkurs Umweltbildung („work load“ 120 h) 4 C

Seminar:

Umweltbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung – Theorie, Empirie und didaktische Umsetzung (21 h) 3 C

Anlage 4 (zu § 15) (Zeugnis deutsch)

Georg-August-Universität Göttingen
Biologische Fakultät

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr**), geboren am in, hat die
Masterprüfung im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie mit der Gesamtnote
..... bestanden. *)

Modul	ECTS-Credits	Note
Schwerpunktmodul:		
.....		
Ergänzungsmodule:		
1.		
2.		
Wahlmodule:		
1.		
2.		
3.		
Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen":		

Die Masterarbeit wurde über das Thema

..... angefertigt
und mit der Note bewertet. Für die Masterarbeit wurden ECTS-Credits vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Die Dekanin/Der Dekan**)

.....
Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 (zu § 15) (Zeugnis englisch)

Georg-August-Universität Göttingen

Faculty of Biology

Record of the Master's Examination

Mrs./Ms./Mr. **), born on in, has passed
the Master's examination in the Graduate Program in Biological Diversity and Ecology with grade
..... *)

Subject/Module	ECTS Credits	Grade
Module of main subject:		
.....		
Modules of subsidiary subjects:		
1.		
2.		
Modules of supplementary subjects:		
1.		
2.		
3.		
Module "Integrative knowledge in main and subsidiary subjects":		
		

Title of the Master Thesis:

.....

The Thesis has been marked It was awarded ECTS Credits.

Göttingen, (Datum).....

(Siegel der Universität)

.....

Dean of the Faculty of Biology

.....

Chairperson of the Examination Committee

*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

**) Delete as appropriate

Anlage 5 (zu § 15)

Diploma Supplement (Muster)

Anlage 6 (zu § 15) (Transcript of Records, Muster)

Georg-August-Universität Göttingen

Faculty of Biology

**Transcript of Records for the Master of Science
in Biological Diversity and Ecology**

Mrs./Ms./Mr.**'), born on in, has passed
.... semesters in the degree program Biological Diversity and Ecology.

a) First term of the degree program (year 1)

Completed modules:

Title of module	Grade *)	Credits	Examiner	Type of examination	Date of examination

Missing modules:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

b) Second term of the degree program (year 2)**Module "Integrative knowledge in main and subsidiary subjects":**

Main subject	ECTS Credits	Grade
.....		
subsidiary subjects:	ECTS Credits	Grade
.....		
.....		
Total:	ECTS Credits	Grade
		

Title of the Master Thesis:

.....

The Thesis has been marked *)..... . It was awarded ECTS Credits.

The overall Grade *) achieved is.....

Göttingen, (Datum)

.....

Chairperson of the Examination Committee

*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

**) Delete as appropriate